Evonik Operations GmbH | Rellinghauser Straße 1-11 | 45128 Essen

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

15.01.2026

[redacted]

Per E-Mail an: gbk@bnetza.de

Erweiterter fachlicher Beitrag der Evonik Operations GmbH im Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

- Orientierungspunkte Netzentgeltkomponenten; GBK-25-01-1#3

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entnehmen Sie nachfolgend - als weiteren fachlichen Beitrag zu unserem Beiladungsantrag vom 26.06.2025 - eine Einschätzung zum Sachstandsbericht *„Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA"*.

Zunächst möchten wir jedoch gerne nachfragen, wie der aktuelle Bearbeitungsstand des bereits am 26.06.2025 von Evonik Operations GmbH (folgend Evonik) gestellten Beiladungsantrags ist und bis wann mit einem Bescheid gerechnet werden darf?

Der nachfolgende fachliche Beitrag bezieht sich ausschließlich auf den von der BNetzA mit Stand vom 20.11.2025 veröffentlichte Sachstandsbericht *„Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA"* und den dort enthaltenden Überlegungen zu den Netzentgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion oberhalb der Niederspannung. Das von der BNetzA mit Stand vom 17.12.2025 veröffentlichte Orientierungspapier zu einer dynamischen Netzentgeltkomponente (Anreizfunktion) wird zu einem späteren Zeitpunkt - nach dem Expertengespräch am 14.01.2026 - fachlich bewertet.

Evonik Operations GmbH
Rellinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-01
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Christian Kullmann, Vorsitzender

Geschäftsführer
Lauren Kjeldsen
Dr. Claudine Mollenkopf
Thomas Wessel

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht: Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

USt.-ID Nr. DE114138241

[internal]

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass neben den Entgeltkomponenten noch andere Aspekte in Zusammenhang mit den Stromnetzentgeltssystematik einer Klärung bedürfen, die ebenfalls nicht Bestandteil dieses fachlichen Beitrags sind.

Dies betrifft insbesondere ein Fortbestand der zeitgleichen Saldierung von Lastgangzeitreihen mehrerer Entnahmestellen (=Pooling) gem. § 17 Abs. 2a StromNEV. Dazu verweisen wir auf eine Reihe von Schriftstücken, in denen Evonik der BNetzA die Notwendigkeit des „Pooling" ausführlich energiewirtschaftlich begründet und die wirtschaftliche Relevanz aufgezeigt hat:

- Beiladungsantrag sowie Stellungnahme zum Festlegungsverfahren *„Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gem. § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung"* - BK8-25-003-A vom 16.06.2025.
- Beiladungsantrag zum Festlegungsverfahren *„Rahmenfestlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)"* - GBK-25-01-1#3 sowie Stellungnahme zum entsprechendem *„Diskussionspapier"* der BNetzA vom 26.06.2025.
- Beantwortung einer konkreten Nachfrage der BNetzA zum Festlegungsverfahren BK8-25-003-A vom 11.08.2025.

I. Netzentgeltkomponenten

a. Bisheriges Netzentgeltsystem / Weiterentwicklung der Gleichzeitigkeitsfunktion erscheint sachgerecht

Das bisherige Netzentgeltsystem sieht im Wesentlichen eine Bepreisung auf Basis der elektrischen Leistung vor, mit der die Netzbetriebsmittel zum Zeitpunkt der höchsten Entnahmeleistung in einer Netz-/Umspannebene belastet werden. Dies ist grundsätzlich verursachungsgerecht, da die höchste zu erwartende Leistung die maßgebende Größe für die Dimensionierung der Netzbetriebsmittel ist und somit auch den überwiegenden Teil der Netzkosten abbildet.

Dazu wird zunächst ein spezifischer Leistungspreis gebildet (=Briefmarke), der dann über eine Gleichzeitigkeitsfunktion in einen Leistungspreis (LP) und in einen Arbeitspreis (AP) zerlegt wird, um die Wahrscheinlichkeit des jeweiligen Beitrags an dieser höchsten Leistung abzubilden.

Die BNetzA hat zurecht erkannt, dass diese Gleichzeitigkeitsfunktion - insbesondere aufgrund des Zuwachses von sog. *„Prosumern"* - zunehmend zu verzerrenden Ergebnissen bei der Verteilung von Netzkosten auf die Netzkunden führt. In der Stellungnahme vom 26.06.2025 hat Evonik diese Einschätzung der

[internal]

BNetzA – energiewirtschaftlich gründlich herausgearbeitet – bestätigt.

Evonik ist folgerichtig zum Ergebnis gekommen, dass vieles dafürspricht, dass der spezifische Leistungspreis als Grundlage für verursachungsgerechte Netzentgelte beibehalten wird. Es wurde bei dieser Einschätzung offengelassen, ob diese Beibehaltung über die gemessene Leistung (=Leistungsanteilsverfahren), bereitgestellte Kapazitäten oder einer Kombination verschiedener Kostenbestandteile erfolgt.

b. Berücksichtigung von Netzausbaumaßnahmen im Rahmen der Energiewende

Über die Refinanzierung der Bestandsnetze hinaus, erscheint es angemessen, für den enorm hohen zukünftigen Netzausbau im Rahmen der Energiewende eine davon abweichende zusätzliche Beteiligung von Netzkunden an diesen Kosten vorzusehen. Dabei sollte jedoch unterschieden werden zwischen dem notwendigen regionalen und überregionalen Netzausbau:

- Beim regionalen Netzausbau – in Folge von Leistungserhöhungen – erscheint eine vordergründige Beteiligung an den damit einhergehenden Kosten über einen Baukostenzuschuss (BKZ) verursachungsgerecht zu sein. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die bisher gelebte Praxis – die sich am Positionspapier BK6p-06-003 der BNetzA aus dem Jahr 2009 orientiert – den Erfordernissen einer verursachungsgerechten Kostenbeteiligung nicht mehr genügt. Dieses Positionspapier sieht eine Bepreisung auf Basis des einfachen LP oberhalb von 2.500 Bh vor und lässt offen, ob tatsächlich eine Netzverstärkung notwendig ist und – falls ja – mit welcher Kostenhöhe diese Verstärkung verbunden ist. Sachgerechter wäre es, den BKZ auf Basis der tatsächlich erforderlichen Netzverstärkungen zu ermitteln, die sich konkret aus dem Leistungsmehrbedarf ergeben. Diese Kosten sollten dann in angemessener Höhe über den BKZ verteilt werden.
- Die überregionalen Netzausbaumaßnahmen – überwiegend im Transportnetzbereich – sollten demgegenüber als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Rahmen der Energiewende verstanden werden, da sie regelmäßig nur schwer einzelnen Netzkunden zugeordnet werden können. Hier bietet es sich eher an, diese Kosten bspw. über die §19 StromNEV-Umlage oder dem Bundeshaushalt solidarisch zu wälzen.

[internal]

c. Orientierungspunkte der BNetzA: Netzentgeltkomponenten ab MS/NS-Ebene und NS-Kunden >100.000 kWh

Im Papier zu den Netzentgeltkomponenten vom 20.11.2025 sieht die BNetzA für die Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion ein Paradigmenwechsel im Vergleich zum bestehenden Netzentgeltsystem vor, da der individuelle Anteil der Netzkunden an der zeitgleichen höchsten Netzentnahmelast deutlich in den Hintergrund rückt. Unter lit. „d" werden die zu befürchtende Effekte näher beleuchtet.

Ungeachtet dieses Paradigmenwechsels scheint die BNetzA bei der Finanzierungsfunktion der Netzentgelte zunächst noch zu einer ähnlichen Einschätzung wie Evonik in seiner Stellungnahme vom 26.06.2025 gekommen zu sein. Denn auf Seite 3 des Papiers findet sich folgender Hinweis: *„Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist unverändert der wesentliche Kostentreiber der Netzinfrastruktur, weshalb es richtig ist, auch die Leistung zu bepreisen"*. Zudem beschreibt die BNetzA in ihrem Papier folgerichtig, dass mit der Einführung eines neuen Preissystems die jeweilige Erlösobergrenze der Netze (EOG) auf die Netznutzer verteilt werden muss und zugleich größere Verteilungseffekte zu vermeiden sind.

Evonik stützt ausdrücklich diese Einschätzung. **Denn es wäre für den Wirtschaftsstandort Deutschland fatal, wenn ein neues Preissystem die Netzentgelte nicht mehr verursachungsgerecht tarifieren würde und im Vergleich zum bisherigen Netzentgeltsystem zu größeren Umverteilungseffekten führt, bei denen manche Nutzergruppen plötzlich deutlich höhere Netzentgelte zu zahlen hätten, während andere Nutzergruppen entlastet würden.**

Eine solche Ungleichbehandlung wäre sachlich nicht begründbar. Insbesondere, da sie auch nicht valide mit Anreizen zur Netzentlastung erklärt werden könnte, die im Zusammenhang mit der Belastung von Netzbetriebsmittel steht. In dem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass auch die BNetzA als wesentlichen Kostentreiber der Netzinfrastruktur die zeitgleiche Jahreshöchstlast identifiziert hat.

Eine solche Umverteilung wäre voraussichtlich auch nicht zulässig, da dem Energiewirtschaftsgesetz unter § 21 Abs. 3 Ziffer 3. lit. a) zu entnehmen ist, dass die Bundesnetzagentur insbesondere die Regelung zu treffen hat, dass die Netzentgelte die Netzkosten in erster Linie verursachungs- und sachgerecht auf die verschiedenen Nutzergruppen verteilt. Weiterhin, dass Anreize zur Netzentlastung, Beschleunigung des Netzausbaus, Effizienz und Flexibilität gesetzt werden.

[internal]

Im Weiteren sieht die BNetzA in ihrem Papier ein Preissystem vor, welches sich aus den nachfolgenden drei Komponenten zusammensetzt:

- Eine Kapazitätskomponente (KP) als Leistungspreis für eine frei wählbare Kapazität (bis hin zur vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität).
- Einen niedrigeren Arbeitspreis „AP1", mit dem die aus dem Netz bezogene elektrische Arbeit bis zur frei gewählten Kapazität abgerechnet wird und
- einen höheren Arbeitspreis „AP2" für die elektrische Arbeit oberhalb der gewählten Kapazität.

d. Energiewirtschaftliche Einschätzung der von der BNetzA vorgesehenen Preiskomponenten

Grundsätzlich begrüßt Evonik das vorgeschlagene Modell für die Netzentgeltkomponenten als einen interessanten und überlegenswerten Vorschlag. Insbesondere die angedachte Kostendämpfung bei Mehrverbräuchen kann lobend hervorgehoben werden.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob das von der BNetzA vorgesehene Modell tatsächlich zu einer verursachungsgerechten Verteilung der Netzkosten auf die Netzkunden führt und dabei größere Umverteilungseffekte vermeidet.

Bereits auf dem ersten Blick erscheint es unklar, inwiefern die Bepreisung einer frei bestellbaren Kapazität und zwei statische Arbeitspreise diese Ziele tatsächlich erfüllen können.

Nach näherem Hinsehen hat sich die Befürchtung ergeben, dass das vorgeschlagene Modell systeminhärent das Risiko in sich bergen könnte, dass Netzkunden in Abhängigkeit ihrer Benutzungsstundenzahl und folglich der Stromintensität entweder eine deutlich steigende oder sinkende Netzentgeltbelastungen erfahren werden.

In einer ersten Schnellanalyse haben wir aus diesem Grund drei Szenarien zur weiteren Einschätzung gerechnet:

1. Für den Jahreslastgang eines Standorts mit einer Benutzungsstundezahl von 3.360 h wurde ein der StromNEV entsprechendes Netzentgelt auf Basis eines bestehenden Preisblatts für die NE 3 ausgerechnet.

[internal]

2. Dieses Netzentgelt wurde in drei Szenarien (KP 10%, KP 30%, KP 75%) zerlegt:

    a. Für 10%, 30% und 75% dieses Netzentgelts wurde - bezogen auf die mittlere Leistung - ein Kapazitätspreis (KP) ermittelt.
    b. Für das übrige Netzentgelt wurde ein mittlerer Arbeitspreis - bezogen auf die Jahresarbeit - ermittelt.
    c. Dieser mittlere Arbeitspreis wurde für den AP1 herangezogen und um 10% reduziert.
    d. Für den AP2 wurde ein Arbeitspreis ermittelt, der die Arbeit oberhalb der mittleren Leistung so tarifiert, dass die Differenz des bisherigen Netzentgelts abzüglich der Tarifierung für den neuen KP und AP1 ausgeglichen wird.
    e. Systemimmanent ergab sich dadurch für den AP2 ein deutlich höherer Arbeitspreis als für den AP1. Der Höhe nach vergleichbar, wie es die BNetzA in ihrem Expertenworkshop angedeutet hatte.

3. Folglich wurde das BNetzA-Modell für diesen Lastgang in allen drei Szenarien so abgebildet, dass das neue Netzentgelt - bezogen auf die mittlere Leistung als Basiswert - der Höhe nach exakt dem bisherigen Netzentgelt (gem. StromNEV) entspricht.

4. Die Kostenkomponenten KP, AP1 und AP2 wurden anschließend auf zwei weitere Jahreslastgänge ausgerollt. Einer der beiden Lastgänge weist annähernd die gleiche Benutzungsstundenzahl auf, unterscheidet sich aber im Lastverlauf. Der andere Lastgang weist eine höhere Benutzungsstundenzahl von 6.691 h auf.

5. Für alle drei Szenarien wurden für alle drei Lastgänge und für eine Reihe von angenommenen bestellten Kapazitäten (KP) zwischen 10% bis 100% der höchsten Leistung (in 10%-Schritten) die Netzentgelte auf Basis des BNetzA-Modells ausgerechnet. Die Ergebnisse wurden in einem Diagramm dem Netzentgelt gegenübergestellt, welches sich aus der bisherigen StromNEV ergibt.

<u>Ergebnis:</u>

- Bei den beiden Lastgängen mit der annähernd gleichen Benutzungsstundenzahl in Höhe von 3.360 haben sich in allen drei Szenarien vergleichbare Ergebnisse gezeigt. Durch eine geschickte Auswahl der frei bestellbaren Kapazität (KP) konnte das Netzentgelt - in Vergleich zum bisherigen Netzentgelt - um bis zu 12% reduziert werden.

[internal]

- Beim Lastgang mit einer Benutzungsstundenzahl von 6.691 h zeigte sich demgegenüber, dass das Netzentgelt selbst im günstigsten Fall um 35% bis 66% im Vergleich zum bisherigen Netzentgelt gestiegen ist (abhängig vom Szenario).

Diagramme:

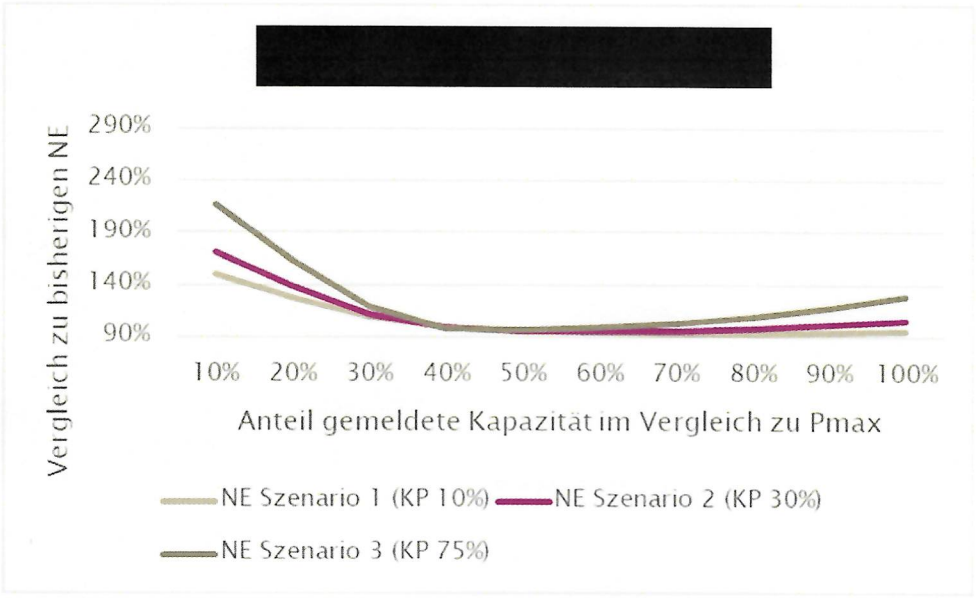

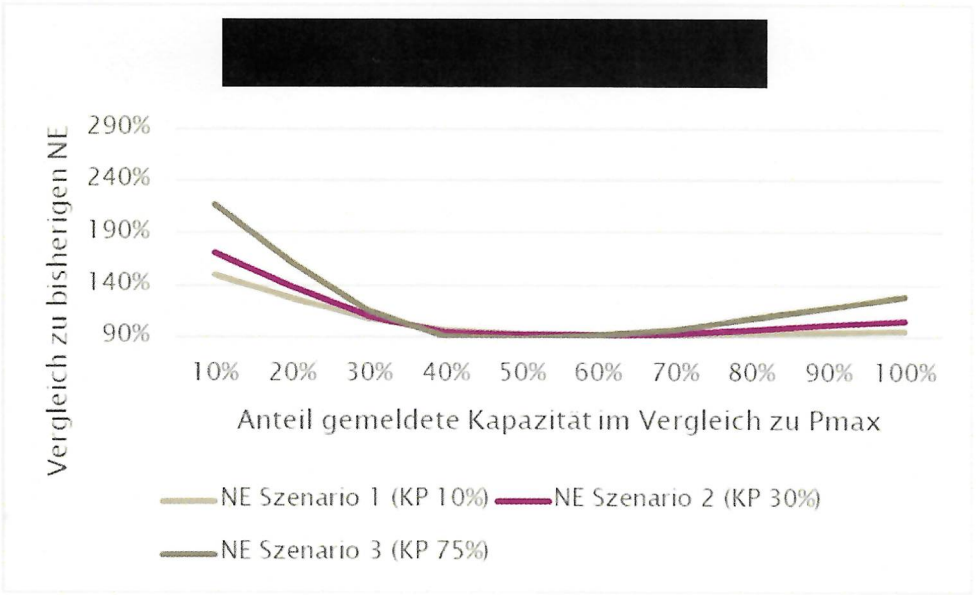

[internal]

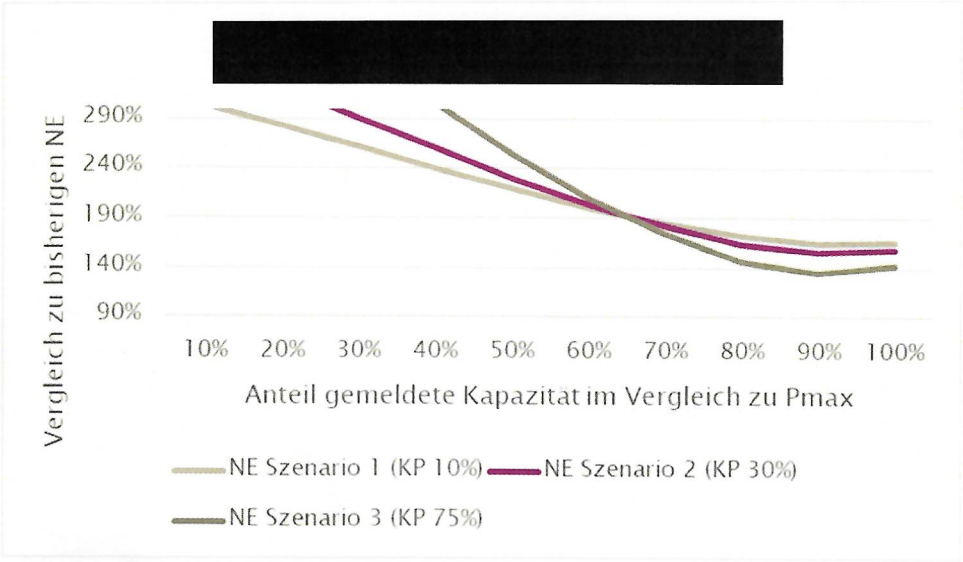

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Kurzanalyse – auf Basis der bisher von der BNetzA zur Verfügung gestellten Informationen und Erläuterungen – bestehen berechtigte Zweifel daran, dass die als Orientierungspunkte vorgestellten Netzentgeltkomponenten (KP, AP1, AP2) zu verursachungsgerechten Netzentgelten führen und größere Umverteilungseffekte vermieden werden.

Neben dieser ersten energiewirtschaftlichen Einschätzung müssen wir darauf hinweisen, dass es für den Wirtschaftsstandort Deutschland fatal wäre, wenn sich insbesondere stromintensive Industrien durch eine neue Netzentgeltsystematik der BNetzA plötzlich mit deutlich steigenden Netzentgeltbelastungen konfrontiert sähen.

Allerdings schließen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht aus, dass die BNetzA bei der konkreten Ausgestaltung der von ihr beabsichtigten Preiskomponenten bisher noch nicht kommunizierte Aspekte berücksichtigt hat, welche die zurecht befürchteten erheblichen Umverteilungseffekte ausschließt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, dass die BNetzA ihr Modell zu den neuen Netzentgeltkomponenten schnellstmöglich anhand von konkreten Methoden und Beispielen erläutert und in dem Zuge die bereits vorhandenen Analysen zu den erwartbaren Auswirkungen des von ihr erarbeiteten Netzentgeltmodells veröffentlicht.

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach angeboten, stehen wir Ihnen für einen weiteren fachlichen Austausch und für Rückfragen gerne zur Verfügung.

[internal]

Mit freundlichen Grüßen

[internal]